

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 15 (1864)

Heft: 5

Artikel: Versammlung des Schweizerischen Forstvereines in St. Gallen

Autor: Keel

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763935>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von Cl. Landolt & Tb. Kopp.

Monat Mai.

1864.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, Füssli & Cie. in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

Versammlung des Schweizerischen Forstvereines in St. Gallen.

Vom Präsidenten und Vizepräsidenten wurde das Komite am 29. März ergänzt durch die Herren:

Hagmann, Bezirkssförster in Lichtensteig als erster Sekretär.

Schedler, " " Ragaz als zweiter Sekretär.

Zollikofer, Forstadjunkt in St. Gallen als Kassier.

In der ersten Sitzung des Komites am 14. April wurde in Bezug auf die Vereinsversammlung bestimmt, dieselbe am 28., 29. und 30. eventuell 31. August d. J. abzuhalten. Zur Verhandlung kommen folgende Thema:

1. Welche Grundsätze lassen sich feststellen, betreffend einer kantonalen Forstpolizei und Forstjustiz, namentlich hinsichtlich des Forst-Aufsichtspersonals, der Strafeinleitung, des Gerichtsstandes, der Aburtheilung, der Kontrole über die abgehandelten Frevelfälle, der Bestimmung des Schadenersatzes, der Untersuchung, ob Diebstahl oder Frevel, des Bußen- und Schadenersatz einzugs, des Einflusses der Rückfälligkeit u. s. w.? Alles mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Zustände und Verhältnisse.

2. In wie ferne ist eine sorgfältige Erziehung von Waldpflänzlingen in Pfanzschulen dem unmittelbaren Versezhen von Sämlingen an die aufzuforstenden Waldorte nach den neuen Kulturmethoden vorzuziehen und welchen Ursachen ist die seltene Anwendung dieser neuen Kulturmethoden zuzuschreiben?
3. Welche Mittel sind zulässig und empfehlenswerth, um die ungeschwächte Keimfähigkeit der gewöhnlichsten Holzsämereien möglichst lange zu erhalten und welche an sich unschädliche Reizmittel darf man anwenden zur Beförderung schnellern und reichlichen Aufgehens schwer keimender Holzsämereien.

St. Gallen, den 18. April 1864.

Der Präsident des Vereines:
Keel, Forstinspektor.

Protokoll
der Versammlung des schweizerischen Forstvereins in Biel
am 6., 7., 8. und 9. September 1863.
(Fortsetzung.)

Motion von Herrn Forstverwalter Meisel.

Bevor zur Behandlung der an die Tagesordnung gesetzten Referate geschritten wird, ergreift Hr. Forstverwalter Meisel das Wort, um den Antrag zu stellen, es möchte zur Besorgung der Vereinsgeschäfte ein ständiges Komite aufgestellt werden, weil bei der bisherigen Organisation des Vereines eine gehörige Besorgung der Arbeiten nicht wohl möglich sei.

Hr. Oberförster Wietlisbach hält diesen Antrag für sehr begründet, aber formell nicht für zulässig, bis die vier Jahre, für welche die Statuten angenommen sind, verflossen sein werden.

Hr. Meisel ist der Ansicht, daß der Verein die Statuten, welche er sich gegeben, auch abändern könne, und beantragt eine Abänderung derselben in angedeutetem Sinne.

Hr. v. Geyherz hält den Antrag in formeller Beziehung für unzulässig.

Hr. Landolt stimmt zum Antrage des Hr. Meisel, indem derselbe nur in formeller Beziehung und selbst in dieser Richtung nur scheinbar